- 40. 1. Können Magregeln auf Grund bes § 773 C.P.O. schon in dem in der Hauptsache ergehenden Urteile angeordnet werden?
- 2. Wie ist bas Interesse bes personlich nicht verpflichteten Eigentümers an Löschung ber auf seinem Grundstüde haftenben Sypotheten zu bestimmen?
- V. Civilsenat. Urt. v. 27. Juni 1894 i. S. W. (Bekl.) w. S. (Rl.) Rep. V. 54/94.
 - L Landgericht II Berlin.
 - II. Kammergericht bafelbst.

Das Berufungsurteil ist aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Grünben:

"Die Verpslichtung der beklagten Ehefrau, die streitigen 13 200 M Hypotheken, welche auf dem von ihr mit Zustimmung ihres Ehemannes dem Kläger verkausten Grundstücke hasten, zur Löschung zu bringen, ist von vornherein unbestritten. Es fragt sich nur, ob der weitere Antrag des Klägers auf hinterlegung des Nennsbetrages der Hypotheken nebst den unversährten Zinsen und eines Kostenpauschquantums begründet ist. Der erste Richter hat dies versneint, weil ein Recht auf Sicherheitsleistung weder gesetzlich noch vertragsmäßig entstanden, eine Schadensersahklage aber nicht angestrengt sei. Der Berusungsrichter hat den Anspruch für begründet erachtet, weil Kläger, falls Beklagte ihrer Verpslichtung nicht nachstommt, besugt sei, das sich für ihn aus der Nichterfüllung des Verstommt, besugt sei, das sich für ihn aus der Nichterfüllung des Vers

trages ergebende Interesse zu fordern, und zwar als Eventualanspruch gleichzeitig mit dem auf Erfüllung gerichteten Hauptanspruche, da die Möglichkeit der Erzwingung des setzteren auf Grund des § 773 C.P.D. der Klage auf Leistung des Interesses nach § 778 das. nicht entgegenstehe.

Der Berufungsrichter hat also die Verurteilung nicht auf den bom Rläger jur Begrundung feines Unspruches in der Berufungsinstanz herangezogenen § 773 C.B.D. gestütt. Er konnte bies auch nicht, ba 5 773 nur eine Borfchrift für bie Zwangsvollftredung giebt, also ein vollstreckbares Urteil voraussett. Die Berurteilung, Sypotheten zur Löschung zu bringen, gemährt bem Gläubiger, ohne baß es eines besonderen Ausspruches bedarf, das Recht ber Zwangsvollstredung nach Maggabe ber Borschriften ber Civilprozefordnung. Welche Magregeln aber im Einzelfalle zur Bollftreckung des Urteiles vorzunehmen sind, darüber ist nicht in dem in der Hauptsache ergehenden Urteile, sondern erft im Bollftredungsverfahren zu entscheiden. Es ift beshalb hier auch nicht zu untersuchen, ob die Bewirkung ber Löschung der für einen Dritten eingetragenen Hypotheten unter den vorliegend festgestellten ober behaupteten Umständen eine Handlung ift, beren Bornahme im Sinne bes § 773 burch einen Dritten erfolgen tann.

Bgl. Entsch. in Civils. Bb. 31 S. 412; Gruchot, Beiträge Bb. 38 S. 744.

Wenn der Berufungsrichter in den Gründen des Urteiles vom 18. Dezember 1893 ausgesprochen hat, daß die Beklagten ihre Verpflichtung entweder in der Art erfüllen können, daß sie die bezügslichen Löschungsbewilligungen der Gläubiger dem Kläger übergeben, oder in der Art, daß sie dem letzteren die Mittel zur Verfügung stellen, mittels deren er selbst die Hypotheken zur Löschung bringt, und wenn der Vertreter des Revisionsbeklagten hieran die entgegengesete Ausführung knüpft, daß Kläger entweder die Löschung oder ein "Aquivalent" dafür fordern könne, so übersehen beide, daß es sich um eine Individualkeistung handelt, an deren Stelle der Verechtigte sich weder Geld aufdrängen zu lassen braucht, noch ohne weiteres Geld fordern kann.

Der mit der Klage auf die vertragsmäßige Leistung verbundene eventuelle Selbanspruch läßt sich nur aus dem Gesichtspunkte des

Interesse begründen. Es kann nun freilich dem Berufungsrichter zugegeben werden, daß das Interesse des Klägers darin bestehen kann, daß er wegen der nicht übernommenen Hypothesen nicht mit der dinglichen Klage in Anspruch genommen und behufs Beseitigung der Hypothesen und Erhaltung seines Bestiges nicht zur Hergabe gleich großer Kapitalien nehst Zinsen und Kosten genötigt werde, und daß diesem Interesse durch Hinterlegung eines entsprechenden Gelbbetrages genügt werde. Allein diese, auch von dem preußischen Obertribunale in dem vom Berufungsrichter angezogenen Urteile,

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 71 S. 223,

aufgestellte Interessebestimmung bat nicht die Bebeutung eines allgemein gultigen Rechtsfabes. Sie mag in ben gablreichen Fallen gutreffen, in benen bie zu löschende Spoothet bloß auf bem zu befreienden Grundstude haftet, und in benen bas Grundstud einen ben Spoothekenbetrag überfteigenden Wert hat. Anders liegt die Sache, wenn, wie vorliegend wenigstens behauptet ift, die zu löschenben Sypotheten zugleich auf anberen Grundstücken haften, ber Wert bes zu befreienden Grundstudes aber geringer ist, als der Nennwert der zu löschenden Spotheken. Dem Berufungsrichter tann gwar zugegeben werben, daß die Huvothekengläubiger die Löschung auch bei einer noch fo kleinen Bargelle ber ihnen verpfändeten Grundftude nur gegen volle Befriedigung wegen ihrer Sppothet zu bewilligen brauchen. Allein bies berührt die Frage, wie hoch sich bas Interesse bes für bie Hypotheken personlich nicht verpflichteten Eigentumers beläuft, Nach § 286 fig. A.L.A. I. 5 besteht das Interesse in allem Nachteile, welcher für den Berechtigten daraus entstanden ist, daß der Berpflichtete seinen Pflichten gegen ihn nicht nachgekommen ift, und je nach bem Dage ber Verschuldung in bem burch bie Nichterfüllung entgangenen Borteile. Der außerfte burch Befriedigung ber Hypothekengläubiger im vorliegenden Kalle abzuwendende Nachteil besteht aber barin, daß dem Kläger das Grundstück burch Zwangsversteigerung entzogen wirb. Dies erwähnt freilich bas Berufungsgericht felbft, migverfteht aber ben Begriff, indem es annimmt, bag banach ber Betrag aller Aufwendungen, die erforberlich find, bamit jenes Creignis nicht eintritt, unter bas Interesse falle. Mit Geltenbmachung bes Interesses wird nach bessen Begriff nicht grundsätlich als Aquivalent biejenige Leiftung, bie allein verhindern könnte, baß

jenes Creignis eintritt, vielmehr Ausgleichung für ben Schaben ober Gewinnverluft geforbert, ber entsteht, wenn jenes Ereignis nicht zu vermeiben ist. Das Interesse an der Herbeiführung der Löschung bectt sich nicht notwendig mit dem Werte bes Grundstückes. kann vielmehr geringer ober auch höher fein. Beringer g. B., wenn bas Grundstud noch mit anderen Spotheken, für die ber Gigentumer nicht verfönlich haftet, ober mit Grundschulden belaftet ift. Sober, wenn 3. B. bas Grunbftud einem Geschäftsbetriebe bes Gigentumers dient, bessen Fortsetzung an einer anderen Stelle Rosten ober Schaben Noch weniger bedt fich aber bies Interesse mit bem verursacht. Mennbetrage der zu loschenden Sypothet. Wenn es auch diefen zu= züglich Rinsen und Koften selten übersteigen wird, so wird es boch in ben schon berührten Fällen, insbesondere wenn der Wert des Grundstückes geringer ist, als der Nennwert der zu löschenden Subothet, hinter bemfelben gurudbleiben. Das Intereffe ift baber. wenn auch ber Hypothekenbetrag und ber Grundstückswert als Rechnungsgrößen dabei zu berücksichtigen sind, in jedem einzelnen Kalle nach Lage ber Sache nachzuweisen und festzustellen. Im vorliegenben Ralle mochte ber Berufungsrichter bei Erlag bes Verfaumnisurteiles pon einem bie zu löschenden Supotheten übersteigenden Grundftuckwerte als bem gewöhnlicheren Falle ausgehen; nachbem aber Beklagte behauptet, daß ber belaftete Grundstücksteil nur 200 M wert fei, war biefe Annahme hinfällig und ber Berufungsrichter verpflichtet, ben Rläger zu einer speziellen Begründung feiner Intereffeforberung anzuhalten. Den Beklagten muß auch zugegeben werben, baß, wenn bas Grundstück nur 200 M wert ift, ber für die Rosten maßgebende Streitwert bes Hauptanspruches nicht nach bem Betrage ber Sppotheten, sondern nach dem Grundstückswerte zu bestimmen ist (§ 6 C.B.D.). Da biefer noch ftreitig, muß bie Sache auch wegen anderweiter Berteilung ber Rosten an bas Berufungsgericht zurudverwiesen merben."